

Umzug aus privaten Gründen

Von Dennis Zoeflig (Gepf. Bilanzbuchhalter), Steuerberatung H.-R. Zoeflig

Die Kosten eines privaten Umzugs gehören zu den normalen Kosten der Lebensführung und sind damit im Allgemeinen nicht steuerrelevant. Doch es gibt hier eine erfreuliche Ausnahme: Wird der Umzug von einer Umzugsspedition durchgeführt, gibt es eine Steuerermäßigung von immerhin 20 % der Speditionskosten. Sollten Wohnungswechsel wegen Krankheit oder Behinderung erforderlich sein, können die Kosten alternativ als außergewöhnliche Belastung abgesetzt werden.

Umzug mit einer Umzugsspedition

Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen, die in selbstständiger Tätigkeit erbracht werden, fördert der Staat seit 2003 mit einer Steuervergünstigung. Zu diesen haushaltsnahen Dienstleistungen gehören nunmehr auch die **Dienste einer Umzugsspedition** für einen Umzug aus privaten Gründen. Diese wurden bislang von der Finanzverwaltung nicht als haushaltsnahe Dienstleistungen anerkannt. Doch nun gilt diese Abzugsmöglichkeit nicht erst seit dem 1.1.2006, sondern für alle noch offenen Fälle seit dem 1.1.2003.

Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen - und damit auch für die **Umzugsspedition** - können bis zu 3 000 EUR mit 20 %, höchstens jedoch 600 EUR im Jahr, direkt von der Steuerschuld abgezogen werden (§ 35a Abs. 2 Satz 1 EStG).

- Um die Steuervergünstigung zu erhalten, müssen Sie Ihre Aufwendungen durch Vorlage einer **Rechnung** und die Zahlung auf das inländische Konto der Spedition durch Vorlage des **Kontoauszuges** im Rahmen der Steuererklärung nachweisen. Vermeiden Sie also Bezahlung! Eine Quittung alleine genügt als Nachweis nicht!

Vorteil der Steuervergünstigung in Form des **Direktabzugs** von der Steuerschuld ist, dass sie sich für alle Steuerzahler unabhängig vom persönlichen Steuersatz auswirkt. Nachteil ist, dass die Vergünstigung ins Leere läuft, wenn das steuerpflichtige Einkommen so gering oder sogar negativ ist, dass keine Steuerschuld entsteht. Deshalb gehen Rentner häufig leer aus.

Beispiel:

Familie Müller zieht mit einer Umzugsspedition in eine andere Wohnung um. Die Kosten dafür betragen 2 000 EUR. Herr Müller bekommt eine Rechnung, überweist den Rechnungsbetrag und legt Rechnung und Kontoauszug seiner Steuererklärung bei.

Zu versteuerndes Einkommen	50 000 EUR		
Einkommensteuer darauf nach Splittingtarif 2006		8 542 EUR	./. 400 EUR
Aufwendungen für die Umzugsspedition	2 000 EUR		
Steuerabzug: 20 % von 2 000 EUR = 400 EUR			
Steuerschuld nach Steuerabzug			= 8 142 EUR

Der Steuerabzug ist nur möglich für Aufwendungen, **"soweit" diese nicht als außergewöhnliche Belastungen** steuerlich absetzbar sind. Nach Auffassung der Finanzverwaltung müssen die Aufwendungen - falls zulässig - vorrangig als außergewöhnliche Belastung angesetzt werden. Bei Umzügen aufgrund Krankheit oder Behinderung werden die Kosten als außergewöhnliche Belastungen nach oben hin in unbegrenzter Höhe anerkannt, doch unten wirkt sich ein Sockelbetrag - die zumutbare Belastung - nicht steuermindernd aus.

- Für den Teil der Kosten, der sich in Höhe der zumutbaren Belastung nicht als außergewöhnliche Belastung auswirkt, kann der Steuerabzug nach § 35a EStG beansprucht werden.